

Antrag der Gruppe Hitzacker im Rat der Stadt Hitzacker (Elbe)**Kommunale Wärmeplanung jetzt angehen – Fördermittel des Bundes gezielt nutzen**

Deutschland hat sich mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (§ 3 Abs. 2) bis zum Jahr 2045 zur Klimaneutralität verpflichtet. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Wärmeversorgung unserer Gebäude auf neue Füße gestellt wird und ohne fossile Brennstoffe auskommt. Bei dem dafür erforderlichen Umbau der Wärmeversorgung sind die Kommunen ein zentraler Akteur. Als Gruppe Hitzacker wollen wir Verantwortung übernehmen.

Der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) wolle daher beschließen

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Fördermittelantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe) und seiner Ortsteile über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu beantragen und nach Bewilligung der Mittel eine kommunale Wärmeplanung bei einem anerkannten Fachbüro in Auftrag zu geben.

Begründung:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, langfristiger und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Sie nimmt den Wärmebedarf sämtlicher öffentlichen Gebäude, sämtlicher gewerblich genutzter Gebäude und aller Wohngebäude und damit den gesamten Gebäudebestand in unserer Stadt in den Blick. Kommunale Wärmeplanung dient dazu, die beiden zentralen Fragen einer künftig klimaneutralen Wärmeversorgung zu beantworten: Welche ist die kosteneffizienteste Lösung für eine klimaneutrale Wärmeversorgung der Zukunft? Und mit welchen konkreten Maßnahmen können wir dieses Ziel erreichen? Nur wenn wir diese zentralen Fragen frühzeitig beantworten, schaffen wir Investitionssicherheit für die Hauseigentümer*innen, für unsere Betriebe und für uns als Kommune selbst.

Gemäß § 20 Absatz 1 des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes ist die kommunale Wärmeplanung für alle Ober- und Mittelzentren in Niedersachsen ab dem 01.01.2024 Pflicht. Für alle Kommunen, die nicht nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm als Ober- oder Mittelzentren eingestuft sind, ist die Wärmeplanung bisher keine kommunale Pflichtaufgabe, gleichwohl ist sie auch hier sehr sinnvoll.

Die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu 90%, sofern der Förderantrag bis zum 31.12.2023 gestellt wird – finanzschwache Kommunen können sogar zu 100% gefördert werden. Diese hervorragenden Förderbedingungen sollten wir nutzen und einen entsprechenden Förderantrag zügig auf den Weg bringen.